



Düsseldorfer Amtsblatt

Die nachfolgende Allgemeinverfügung ist am 14. Januar 2021 um 14 Uhr durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c149329> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 14.01.2021

hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen des Stadtgebiets (Az. 07-32/1 Corona 16)

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, Abs. 6 IfSG wird angeordnet:

1. Für öffentliche Straßen und Wege innerhalb der in den Anlagen 1 - 3 durch fett schwarze Umrandung gekennzeichneten Gebiete wird angeordnet, dass zu Fuß Gehende sowie Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, die den Gehweg benutzen, in den nachfolgend näher bezeichneten Zeiträumen eine Alltagsmaske im Sinne von § 3 Abs. 1 CoronaSchVO zu tragen haben:

- Für die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Bereiche täglich zwischen 10:00 Uhr und 19:00 Uhr.
- Für die beiden in Anlage 3 bezeichneten Bereiche (Konrad-Adenauer-Platz, Bertha-von-Suttner-Platz) täglich zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr.

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verfügung.

Die sachlichen und persönlichen Ausnahmeregelungen der Coronaschutzverordnung zur Einhaltung des Mindestabstandes bzw. zur Tragepflicht für Alltagsmasken gelten entsprechend.

2. Die Allgemeinverfügung vom 21.12.2020, Az. 07/32/1-Corona 15 ist obsolet und wird hiermit aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 14. Februar 2021.

Sachverhalt

Die SARS-CoV-2 Pandemie erfordert aufgrund der weiterhin landes- und bundesweit hohen Infektionszahlen besondere Anstrengungen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens. Nach der Veröffentlichung des Landesentrums Gesundheit NRW auf seiner Internetseite (Datenstand 14. Januar 2021 0:00 Uhr) liegt die sog. Sieben-Tages-Inzidenz des neuartigen Coronavirus bezogen auf Düsseldorf derzeit bei 104,2 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner, landesweit bei 131,2. Beide Werte liegen weiterhin erheblich über dem in § 28a Infektionsschutzgesetz mit 50 Neuinfektionen/100.000 Einwohner definierten Auslösewert für umfassende Schutzmaßnahmen. Das Ansteckungsgeschehen im Stadtgebiet, in Nordrhein-Westfalen und bundesweit ist unverändert diffus und von unklaren Ansteckungswegen geprägt. Das Robert-Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein und hält es weiterhin für notwendig, dass »sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert, z. B. indem sie Abstands- und Hygieneregeln konsequent – auch im Freien – einhält [...]«. Es ist zu befürchten, dass sich die landesweit höheren Infektionen nachteilig auf das Stadtgebiet von Düsseldorf mit seinen derzeit etwas geringeren Fallzahlen auswirken werden.

Als Landeshauptstadt hat Düsseldorf insbesondere in seinem Stadtzentrum sowie im Bereich des Hauptbahnhofs ein hohes Passantenaufkommen zu verzeichnen. Die restriktiveren Fassungen der Coronaschutzverordnung haben zwar dazu geführt, dass das Personenaufkom-

men gegenüber einem Normalbetrieb erheblich reduziert ist. Nach den Feststellungen des Ordnungsamtes kommt es in den Bereichen aufgrund des Personenaufkommen insgesamt aber immer noch in erheblicher Zahl dazu, dass Menschen untereinander den Mindestabstand von 1,50 m nicht einhalten. Gleichzeitig erfordert die Infektionslage, die sich landes- und bundesweit verschärft, nochmals gesteigerte Bemühungen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes. Die bisherigen Maßnahmen haben sich insoweit als nicht ausreichend erwiesen.

Begründung zu 1:

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz bin ich als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sachlich und örtlich zuständig. Zum Erlass dieser Verfügung bin ich gem. § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG i. V. m. § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG in der derzeit geltenden Fassung berechtigt. Der Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche für die Anordnung weitergehender Schutzmaßnahmen aus § 28a Abs. 3 S. 4 ff. IfSG ist unverändert erheblich überschritten. Der Deutsche Bundestag hat seine Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite in der Sitzung am 18.11.2020 erneuert.

Eine über die landesgesetzlichen Vorschriften der Coronaschutzverordnung hinausgehende Regelung durch Allgemeinverfügung ist gem. § 3 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO ausdrück-

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

lich zugelassen. Das dazu gem. § 16 Abs. 1 der Coronaschutzverordnung erforderliche Einvernehmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW wurde mit Erlass vom 21.12.2020 »Erweiterte Maßnahmen bei einer 7-Tages-Inzidenz von mehr als 200 Fällen pro 100.000 Einwohner«, bestätigt durch Erlass vom 12.01.2021 »Weitergehende Maßnahmen nach § 16 Coronaschutzverordnung [...]« allgemein erteilt.

Der räumliche Geltungsbereich wurde auf der Grundlage des üblichen Personenaufkommens und der jeweils für Fußgänger verfügbaren Flächen und der Erfahrungen des Ordnungsamtes aus der Überwachung der bisherigen Vorgaben zum Abstandsgebot und Maskenempfehlungen bzw. verpflichtungen festgelegt.

Bei den in den Anlagen 1 und 2 festgelegten Innenstadtbereichen handelt es sich um Einkaufsstraßen mit einer Vielzahl von Geschäften des Einzelhandels, auf denen ein verstärktes Personenaufkommen festzustellen ist. Viele der Ladenlokale sind zwar gegenwärtig in Umsetzung der Coronaschutzverordnung für den Kundenverkehr geschlossen, der Fußgängerverkehr hat sich bislang allerdings nur geringfügig reduziert.

Zudem enthält dieser Bereich verschiedene Örtlichkeiten (insbesondere Burgplatz mit Freitreppe zum Rhein, Bolkerstraße, Schneider-Wibbelgasse), die aufgrund ihrer besonderen Lage oder ihrer Bekanntheit von Düsseldorfer Bürgerinnen und Bürgern sowie auswärtigen Besucherinnen und Besuchern im Rahmen ihrer Freizeitgestaltung aufgesucht werden. Angesichts entfallender Alternativen zur Freizeitgestaltung nimmt die Attraktivität der Bereiche jedenfalls nicht ab.

Bei den beiden in Anlage 3 bezeichneten Bereichen handelt es sich um die Plätze vor und hinter dem Düsseldorfer Hauptbahnhof, auf denen – auch unter Berücksichtigung der materiell seit dem 16. Dezember geltenden Verschärfungen der CoronaSchVO – täglich ein erhöhtes Personenaufkommen zu verzeichnen ist, das sich aus Berufspendlern, Nutzern des örtlichen ÖPNV und weiteren Personenkreisen zusammensetzt. Auf den beschriebenen Verkehrsflächen findet typischerweise fußläufiger Ziel- und Quellverkehr statt, der – im Unterschied zum fließenden Verkehr – dadurch gekennzeichnet ist, dass er wegen der unterschiedlichsten Motivationen nicht durch einheitliche oder für ein Ausweichen unter Fußgängern vorhersehbare Bewegungsrichtungen gekennzeichnet ist.

Bei der Festlegung der Uhrzeiten wurden diese jeweiligen örtlichen Besonderheiten berücksichtigt. Die durch die materiell seit dem 16. Dezember geltende Coronaschutzverordnung hervorgerufenen Veränderungen insbesondere im Einzelhandel, bei gastronomischen Angeboten sowie dem Verkauf alkoholischer Getränke wurden dahingehend berücksichtigt, dass die Tragepflicht in den Gebieten aus Anlage 1 und 2 grundsätzlich entsprechend dem Publikumsaufkommen erst um 10:00 Uhr beginnt und bereits um 19:00 Uhr endet. Der Sonntag ist in den Geltungsbereich einbezogen, weil die Innenstadt von Düsseldorf auch am Sonntag – wenn Einzelhandelsbetriebe regelmäßig geschlossen sind – in großer Zahl Menschen

zum Flanieren oder zum Erkunden anzieht. Eine abweichende Regelung ist für den Bereich des Hauptbahnhofs (Anlage 3) angezeigt, der aufgrund der hier zusammenlaufenden Verkehrsströme des Nah- und Fernverkehrs schon ab dem frühen Morgen und bis in den Abend hinein stark frequentiert wird. Hier ist eine abweichende zeitliche Geltungsdauer täglich von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr notwendig. Der Sonntag ist zwar weniger von Berufspendlern geprägt, dafür ist der Reise- und Freizeitverkehr hier stärker und weist eine Personendichte auf, die dem eines Werktages nicht nennenswert nachsteht.

Die von mir unter Ziffer 1 angeordnete Maßnahme ist im Hinblick auf das angestrebte Ziel, das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus im Rahmen der Nutzung des öffentlichen Straßenraums zu minimieren, als geeignet, erforderlich und angemessen zu bewerten. Eine Alltagsmaske, also eine textile Mund-Nasen-Bedeckung, ist generell geeignet, die beim Sprechen, Husten oder Niesen abgesonderten infektiösen Partikel abzufangen und dadurch das Risiko der Ansteckung anderer Personen zu verringern, sie ist deshalb in § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG als Mittel zur Eindämmung explizit vorgesehen.

Das Tragen einer Alltagsmaske ist auch erforderlich. Kann das Abstandsgebot nicht durchgängig eingehalten werden, was nach den obigen Ausführungen in den hier festgelegten Bereichen zu den hier festgelegten Zeiten zu erwarten ist, steht keine gleichermaßen geeignete und mildere Maßnahme zur Verfügung, um das Infektionsrisiko im öffentlichen Straßenraum zu minimieren.

Mit dieser Verfügung werden nicht nur Kranke, Ansteckungsverdächtige oder Krankheitsverdächtige zum Tragen verpflichtet, sondern alle Personen, mithin auch solche, die im Sinne des Gefahrenabwehrrechts als Nicht-Störer anzusehen sind. Dies ist jedoch aufgrund der Eigenheiten der zu bekämpfenden Krankheit erforderlich, weil nach derzeitigem medizinischen Kenntnisstand eine Übertragung des Virus schon mehrere Tage vor Symptombeginn oder bei einem asymptomatischen Verlauf möglich ist, also zu einem Zeitpunkt, in dem weder der Betroffene selbst noch die Behörde Kenntnis von der Erkrankung hat. Es reicht daher nicht aus, nur sog. Störer in Anspruch zu nehmen, um einen wirkungsvollen Schutz der Bevölkerung insgesamt und des Gesundheitssystems zu gewährleisten.

Begründung zu 2:

Die im Tenor bezeichnete vorangegangene, inhaltlich ähnliche Allgemeinverfügung wird aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Vermeidung von Doppelregulierungen aufgehoben.

Begründung zu 3:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Veröffentlichung im Internet unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen/>.

Begründung zu 4:

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 14. Februar 2021. Die Geltungsdauer bleibt damit unter dem für Rechtsverordnungen vorgesehenen Regelwert von vier Wochen aus § 28a Abs. 5 S. 2 IfSG. Sie geht aber einige Tage über die der Coronaschutzverordnung NRW hinaus, die in der derzeitigen Fassung bis Sonntag, 31. Januar 2021 gilt. Grund dafür ist der Umstand, dass ein Verzicht auf das Tragen von Alltagsmasken unter Infektionsschutz Gesichtspunkten – vorbehaltlich eines veränderten Infektionsgeschehens – für einen Übergangszeitraum zwischen dem 1. Februar 2021 und dem Wirksamwerden einer neuen Allgemeinverfügung aus heutiger Sicht sachlich nicht zu rechtfertigen wäre. Selbstverständlich überprüft die Landeshauptstadt Düsseldorf die dieser Verfügung zugrundeliegenden Feststellungen und Prognosen laufend und wird sie schon vor Fristablauf aufheben oder ändern, falls dies sachlich geboten erscheint.

Für den Zeitraum nach dem 14. Februar 2021 wird zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung des dann vorherrschenden Infektionsgeschehens und der dann geltenden landesrechtlichen Rahmenbedingungen zu entscheiden sein.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Ziffer 1 dieser Verfügung keine textile Mund-Nasen-Bedeckung (einschließlich Schals, Tüchern und so weiter) oder eine gleich wirksame Abdeckung von Mund und Nase aus anderen Stoffen (OP-Maske und so weiter) trägt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

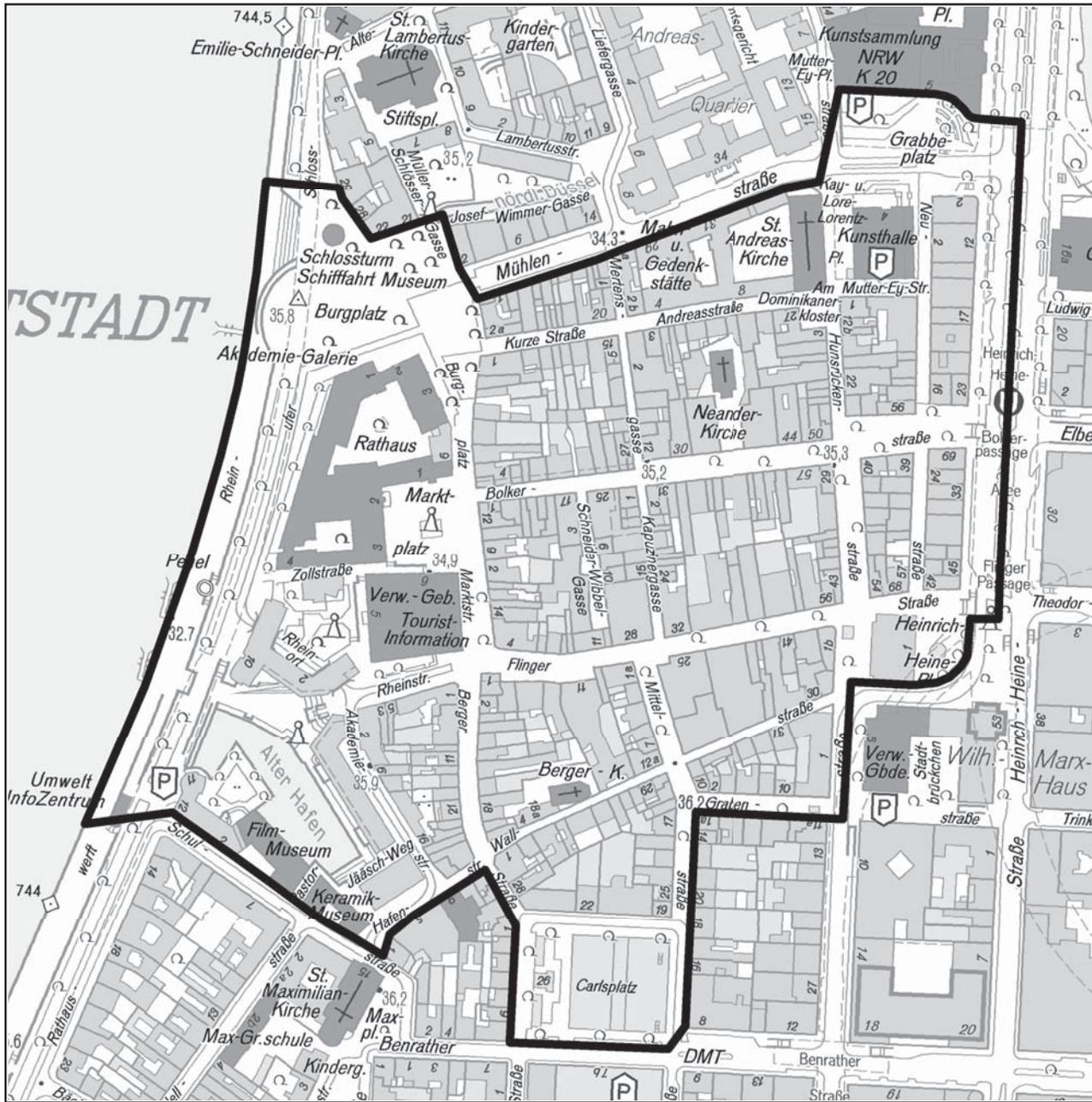
Hinweise:

Dieser Verwaltungsakt ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

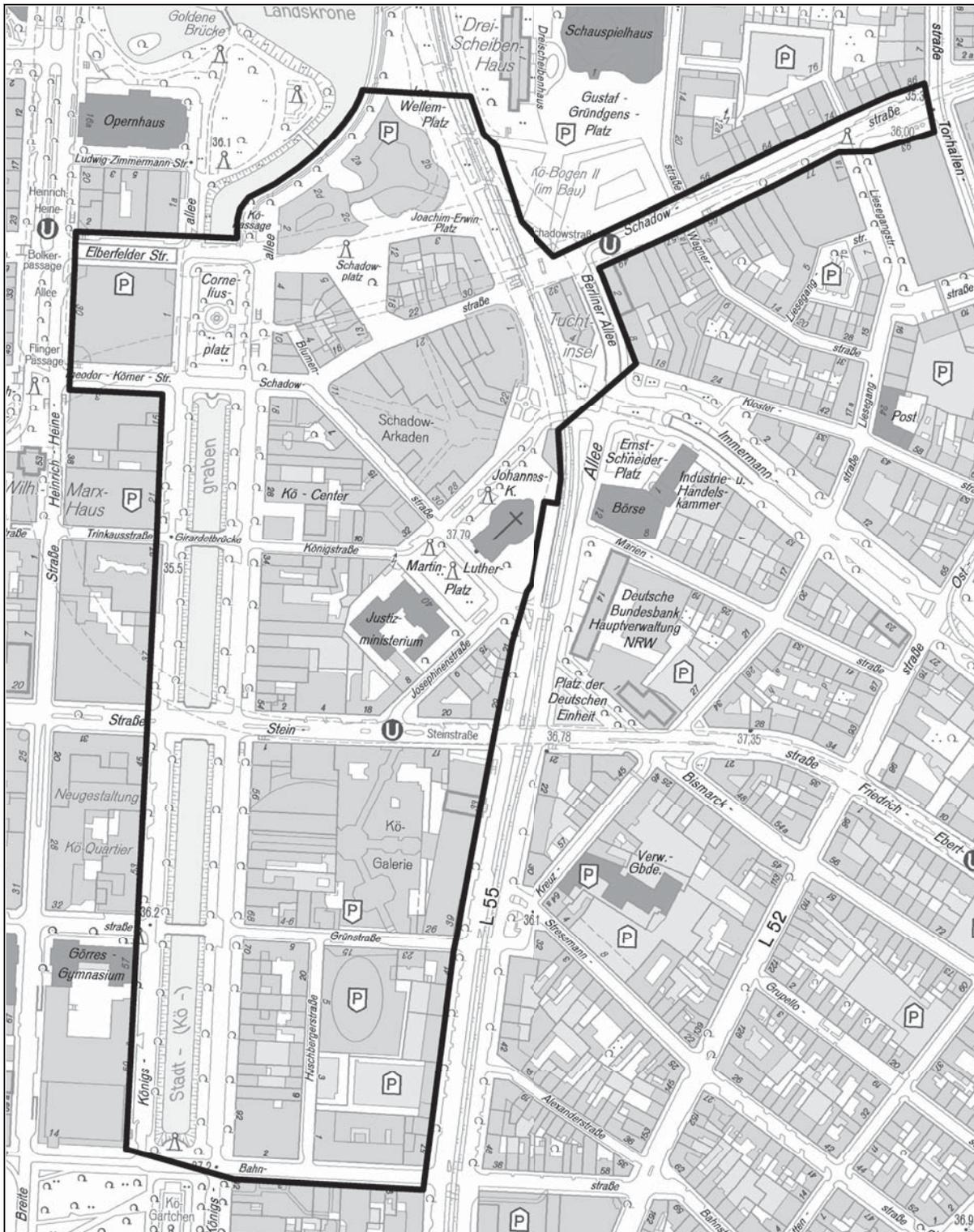
In Vertretung
Christian Zaum
Beigeordneter

Anlagen:
Anlagen 1 – 3 Kartographische Darstellung der Geltungsbereiche

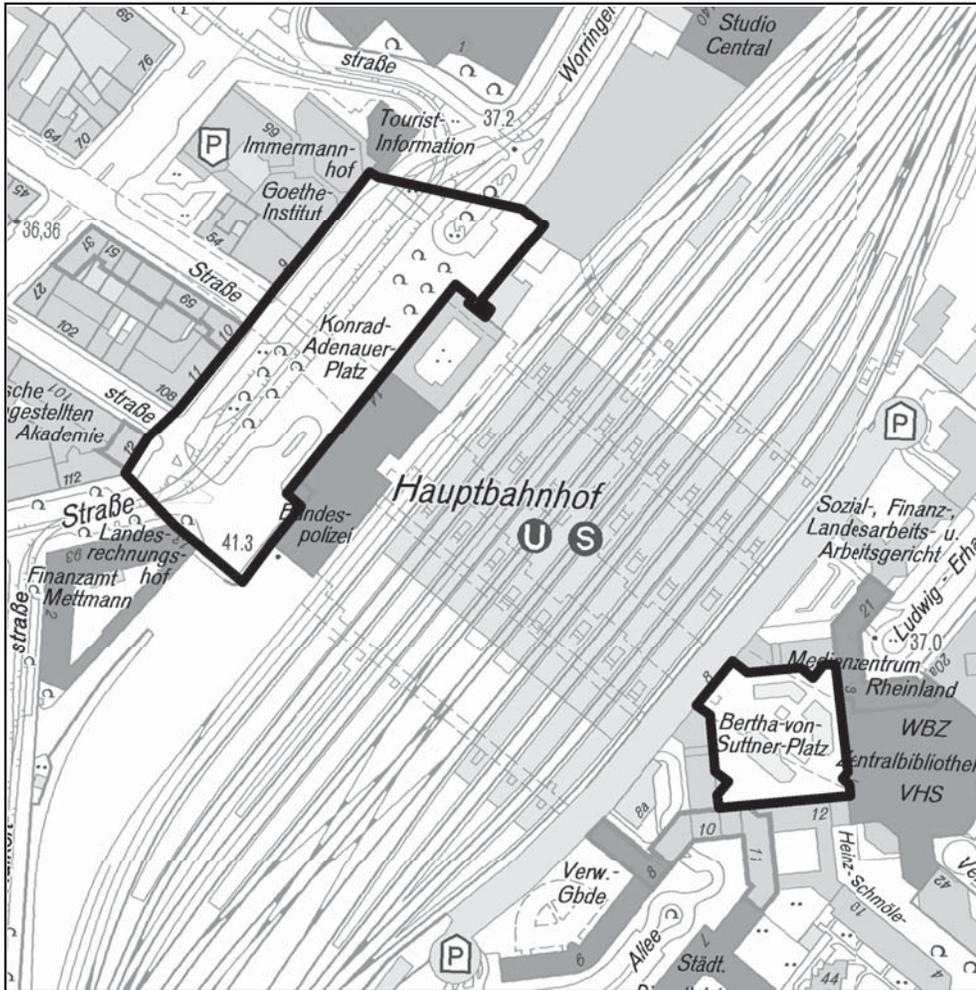
Anlage 1 zur Allgemeinverfügung 07-32/1 Corona 16



Anlage 2 zur Allgemeinverfügung 07-32/1 Corona 16



Anlage 3 zur Allgemeinverfügung 07-32/1 Corona 16



Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

**AQUAZOO
LÖBBECKE
MUSEUM**

**URSPRUNG
EVOLUTION
VIELFALT**
erleben | verstehen | bewahren

Öffentliche Zustellungen

– Ordnungsamt –

des Bescheides 5329 0005 0298 8878 SB 81 vom 24.06.2020 an Hassen Lazreg Bouafif, Bolkerstraße 2, 40213 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0305 0903 SB 65 vom 28.10.2020 an Sebastian-Sorin Solomon, Alte Linner Straße 7, 47799 Krefeld

des Bescheides 5327 0005 1488 2539 SB 65 vom 04.01.2021 an Christian-Constantin Fironda, Hansastraße 19, 59229 Ahlen

des Bescheides 5329 0005 0331 3637 SB 15 vom 08.01.2021 an Gentian Shpella, 145a East Street, SS02 5EB Southend-On-Sea, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 1494 8343 SB 63 vom 04.11.2020 an Sascha Alexander Damsz, Gesselner Straße 42, 33106 Paderborn

des Bescheides 5327 0005 1509 3449 SB 53 vom 05.01.2021 an Ahmed Aysam, Weseler Straße 166, 47169 Duisburg

des Bescheides 5329 0005 0318 4500 SB 14 vom 21.09.2020 an Phillip Seidel, Emilienstraße 9, 33813 Oerlinghausen

des Bescheides 5329 0005 0323 5407 SB 15 vom 05.11.2020 an Mesut Hayda, Charlottenburger Straße 25, 40789 Monheim am Rhein

des Bescheides 5327 0005 1521 0640 SB 19 vom 30.11.2020 an Sjoerd Reuvelkamp, Lichtenvoordsweg 77, 7141 DW Groenlo, Niederlande

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Amt für Einwohnerwesen – Fahrerlaubnisbehörde –

der Ordnungsverfügung vom 24.11.2020, Aktenzeichen 33/32 – 617/20 (1979) an Herrn Marciej Szymoniak, zuletzt wohnhaft: Boleslawa Chrobrego 8, PL-29607 Kielce/Polen.

Die Ordnungsverfügung kann beim Amt für Einwohnerwesen – Fahrerlaubnisbehörde – der Landeshauptstadt Düsseldorf, Höher Weg 101, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Amt für Migration und Integration – Abteilung Ausländerbehörde –

Ordnungsverfügung vom 13.01.2021, Aktenzeichen 54/351-AV-809641 an den kosovarischen Staatsangehörigen Albin CERKINI *28.09.2000, ohne festen Wohnsitz.

Ordnungsverfügung vom 13.01.2021, Aktenzeichen 54/351-AV-578690 an den algerischen Staatsangehörigen Zakaria IFTENE *24.07.1990, ohne festen Wohnsitz.

Die Ordnungsverfügungen können beim Amt für Migration und Integration, Abteilung Ausländerbehörde 54/35, Erkrather Straße 377-389, 40231 Düsseldorf, eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Verlust eines Dienstausweises

Der am 06.02.1998 für Herrn Bernd Kentenich ausgestellte Dienstausweis Nr. 452 ist in Verlust geraten.

Ich bitte, diesen Ausweis durch Veröffentlichung im Mitteilungs- und Amtsblatt für ungültig zu erklären.

Jansen

Öffentliche Sitzungen

Haupt- und Finanzausschuss

Montag, 25. Januar, 15 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Stefanie von Halen,
Tel: 89-99890

Ausschuss für Gleichstellung

Dienstag, 26. Januar, 17 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Melanie Horster,
Tel: 89-93675

Bezirksvertretung 5

Dienstag, 26. Januar, 17 Uhr
Hotel Tulip Inn, Arenastraße 3,
Meetingraum „Fortuna 1 – 3“
Schriftführer: Günter Gläser,
Tel: 89-93019

Bezirksvertretung 6

Mittwoch, 27. Januar, 17 Uhr
ISS Dome, DEG-Platz 1
Schriftführerin: Christiane Hußmann,
Tel: 89-93701



Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Herausgeber:

Der Oberbürgermeister,
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,
40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Kerstin Jäckel-Engstfeld

Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179
amtsblatt@duesseldorf.de;
Internet: www.duesseldorf.de

Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf
Produktmanagement: Petra Forschein

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.
Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505-1306,
kundenservice@rbzv.de

www.duesseldorf.de

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 18. Januar 2021 um 14.55 Uhr durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c149360> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

Änderung des Flächennutzungsplanes wird wirksam

Nachstehender Plan ist vom Rat der Stadt am 08.10.2020 als Flächennutzungsplanänderung beschlossen worden:

Flächennutzungsplanänderung Nr. 195
– Nördlich und südlich der Theodorstraße –
 Gebiet etwa südlich der Theodorstraße, im Westen einschließlich der Wendeschleife der Stadtbahn, im Süden etwa nördlich des Industrieunternehmens Vallourec Deutschland GmbH und im Osten etwa bis zur Straße „Am Schüttenhof sowie nördlich der Theodorstraße westlich der Straße „Am Hülsershof“

Bezirksregierung Düsseldorf
 Düsseldorf, 05.01.2021
 35.02.01.01-01D-195-1769

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 08.10.2020 beschlossene 195. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag
 gez. Stefanie Linck-Müller

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung vom 05.01.2021 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die v. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

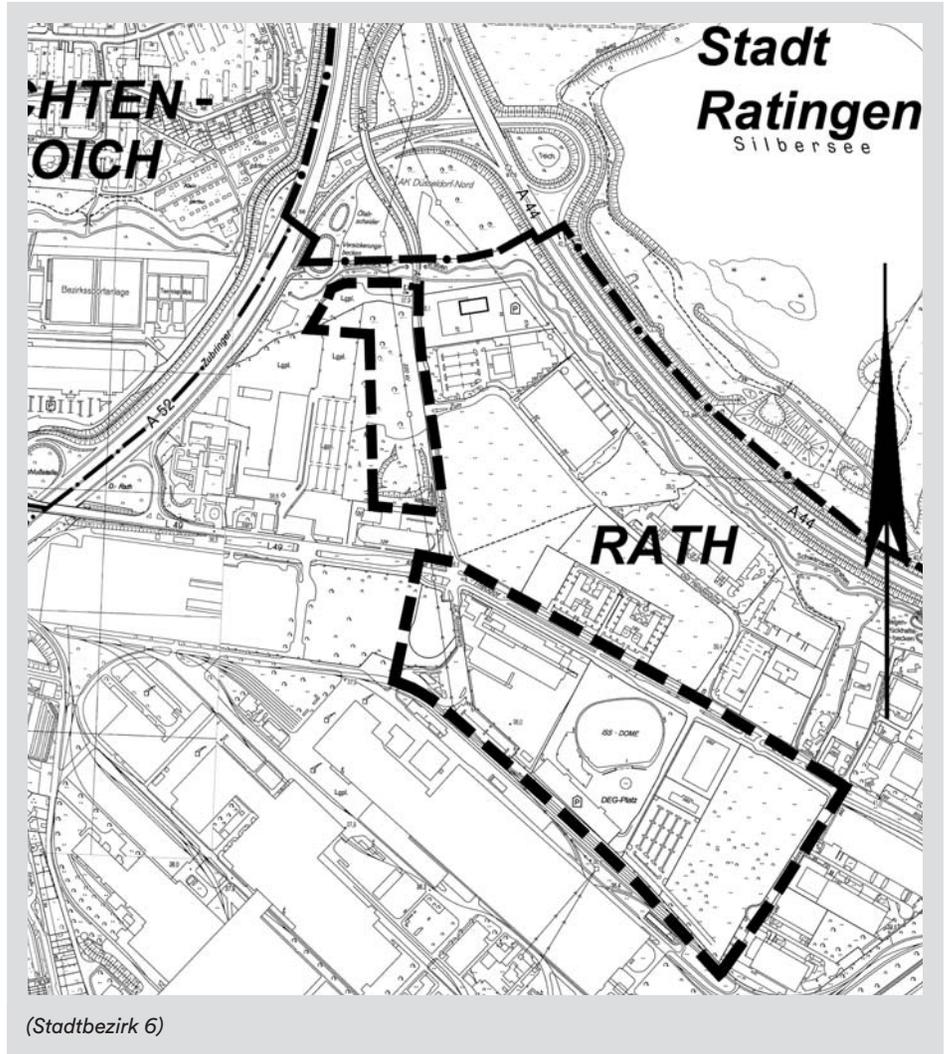
Die Flächennutzungsplanänderung mit ihrer Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus. Zur Einsichtnahme ist wegen der Beschränkungen aufgrund der sogenannten Corona-Pandemie vorab eine Terminvereinbarung erforderlich.

Ferner ist der Plan künftig auch über das Landesportal unter der Internetadresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/rechtskraft.php> zu erreichen.

Soweit in dieser Flächennutzungsplanänderung Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v. g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB



- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen eines Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung (öffentliche Bekanntmachung)

nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 18.01.2021
 61/12-FNP 195

Dr. Stephan Keller
 Oberbürgermeister

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 33
Flurbereinigungsbehörde

Az: 33 – 70901

Mönchengladbach, 14.01.2021
Croonsallee 36-40
41061 Mönchengladbach

Tel.: 0211/475-9858
FAX: 0211/475-9791
E-Mail: dezernat33@brd.nrw.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank Auslegung (Bekanntgabe) des Flurbereinigungsplanes Anhörungstermin zur Entgegennahme von Widersprüchen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den **Flurbereinigungsplan** für das mit Beschluss vom 26.03.2009 eingeleitete Flurbereinigungsverfahren Deich Meerbusch-Lank aufgestellt. Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen (§ 58 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG).

Am Verfahren sind die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber von Rechten an den dem Flurbereinigungsgebiet unterliegenden Grundstücken beteiligt. Diese werden hiermit zu den folgenden beiden Terminen eingeladen.

Der Offenlagetermin (I.) gibt Ihnen die Möglichkeit, den vollständigen Flurbereinigungsplan einzusehen und Erläuterung und Auskünfte von Bediensteten der Flurbereinigungsbehörde zu erhalten.

Der Anhörungstermin (II.) bietet die einzige Gelegenheit, Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan einzulegen.

Weitere Informationen über das Bodenordnungsverfahren finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf im Bereich „Plänen und Bauen/Bodenordnung und Flächenmanagement“ (www.brd.nrw).

I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes (Offenlagetermin)

Der Flurbereinigungsplan Deich Meerbusch-Lank mit seinen gesamten Bestandteilen liegt gem. § 59 Abs. 1 FlurbG zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus:

in Einzelterminen im Zeitraum 22.02.2021 bis 12.03.2021

jeweils Montag, Dienstag und Freitag zwischen 9:00 und 15:30 Uhr

**Bürgerraum Feuerwehrhaus Langst-Kierst,
Langster Str. 60, 40668 Meerbusch**
(Zutritt nur nach Terminabsprache)

Hinweise zu aktuellen Pandemievorschriften: Wenn Sie den Offenlagetermin wahrnehmen wollen, **müssen Sie vorab telefonisch einen Termin vereinbaren**. Die telefonische Terminabsprache ist möglich von Montag, 08.02.2021 bis Freitag, 19.02.2021, zu den üblichen Dienstzeiten unter der Rufnummer 0211/475-9858. Der Termin muss vorab vereinbart werden, um einen bestmöglichen Gesundheitsschutz zu ermöglichen und Wartezeiten zu vermeiden.

Bitte nehmen Sie diesen Termin nach Möglichkeit mit höchstens zwei Personen wahr und bringen Sie Ihren Mund-Nasen-Schutz mit. Während des Termins stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde für Erläuterungen zur Verfügung.

Auf Wunsch werden Ihnen die neuen Grundstücke in der Örtlichkeit angezeigt. Dies kann bereits während des Termins oder nach besonderer Terminvereinbarung erfolgen.

II. Anhörungstermin (zugleich Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen den Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank ist das Rechtsmittel des Widerspruchs zulässig.

In Flurbereinigungsverfahren können Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan gem. § 59 Abs. 2 FlurbG ausschließlich im sogenannten Anhörungstermin vorgebracht werden. Erläuterungen können in diesem Termin nicht (mehr) gegeben werden.

Der Anhörungstermin zur Entgegennahme von Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank findet aufgrund der derzeitigen Pandemiesituation (an einem vom Offenlagetermin abweichenden Ort) in **Rheinberg** statt:

am Montag, den 29.03.2021

für Beteiligte mit den Nachnamen A-G
um 10:00 Uhr

für Beteiligte mit den Nachnamen H-O
um 12:00 Uhr

für Beteiligte mit den Nachnamen P-Z
um 14:00 Uhr
auf dem

Bernshof, Orsoy-Land 4, in 47495 Rheinberg
(Eingang über den Hof)

Dieser Ort wurde gewählt um den Teilnehmern aufgrund der Örtlichkeit (offene Halle) und einem bereits erprobten Hygienekonzept größtmögliche gesundheitliche Sicherheit in Pandemiezeiten zu gewähren.

Hinweise zu aktuellen Pandemievorschriften: Bitte nehmen Sie den Anhörungstermin nach Möglichkeit mit höchstens zwei Personen wahr und bringen Sie Ihren Mund-Nasen-Schutz mit. Eine Terminanmeldung ist nicht erforderlich. Vor oder nach dem Termin vorgebrachte Widersprüche sind ausgeschlossen, da Termin-

versäumnis oder Nichtabgabe von Erklärungen im Anhörungstermin gemäß § 134 Abs. 1 FlurbG als Einverständnis mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes gelten.

Ihr Erscheinen im Anhörungstermin ist nicht erforderlich, falls Sie keinen Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan einlegen möchten.

Sollten Sie an der Wahrnehmung des Termins verhindert sein, können Sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser hat eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift vorzulegen. Sie kann in Ausnahmefällen kurzfristig nachgereicht werden. Andernfalls ist die von dem Bevollmächtigten für einen Beteiligten abgegebene Erklärung unwirksam (§ 124 FlurbG). Vollmachtsvordrucke sind erhältlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Dez.33), Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach.

Im Auftrag
gez. Ralph Merten